

**Unternehmenssatzung für das  
„Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz“  
- Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz -**

Vom 28.06.2000 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2000), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 02.07.2009 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 8 vom 31.08.2009) in der vom 01.09.2009 an gültigen Fassung

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Marktredwitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KAM“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Marktredwitz, Böttgerstraße 10.

(4) Das Stammkapital beträgt 256.000,00 Euro.

**§ 2**

**Gegenstand des Kommunalunternehmens**

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage im Stadtgebiet Marktredwitz und die Vorhaltung und Überlassung einer Bauhofliegenschaft für die Stadt Marktredwitz. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

# **KAM UnternS**

## **100**

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Das Kommunalunternehmen tritt in die Zweckvereinbarungen der Stadt Marktredwitz mit der Stadt Waldershof über Bau und Betrieb der Kläranlage vom 25.04.1968 in der Fassung vom 22.12.1993 sowie Bau und Unterhaltung des Hauptsammlers vom 27.11.1967 ein.

(3)

1. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und Verordnungen für die ihm übertragenen Aufgaben zu erlassen.
2. Die bestehenden Satzungen und sonstigen Festlegungen der Stadt Marktredwitz für den dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereich gelten bis zum Neuerlass durch das Kommunalunternehmen weiter; das Kommunalunternehmen ist für den Vollzug in vollem Umfang zuständig.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist zulässig und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen gesamt- und eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die Mitglieder des Vorstandes ist in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstandsvorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt; im Verhinderungsfall oder im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 10) vertreten die weiteren Vorstandsmitglieder das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Die Informationspflicht umfasst insbesondere auch Vorgänge mit straf- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

(8) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich der Verg. Gr. BAT VIII und von Arbeitern bis einschließlich der Lohngruppe III BMT-G.

(9) Der Vorstand ist auch zuständig für die Festsetzung von Sondertarifen bzw. –entgelten für Leistungsempfänger.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Vertretung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt werden.

(2) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Marktredwitz.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Entschädigung Sitzungsgelder gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Marktredwitz vom 27.11.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).
  2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
  3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8).
  4. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
  5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.

6. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
8. Bestellung des Abschlussprüfers.
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Marktredwitz.
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
12. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 DM überschreiten.
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.

(4) Vor Aufnahme von Verhandlungen über die Beteiligung an anderen Unternehmen ist der Stadtrat zu informieren.

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Abs. 3 Nr. 1 und 5 Weisungen erteilen.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

# **KAM UnternS**

## **100**

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz“, durch den Vorstandsvorsitzenden oder gemeinsam durch die weiteren Vorstandsmitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Tarifbindung**

Das Kommunalunternehmen tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden bei.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz veröffentlicht.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.07.2000. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.\*

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.06.2000 (ABl. Stadt MAK Nr. 6/2000). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.